

Benutzungsordnung

für die Kindertagesstätten der Gemeinde
Schönbrunn



Kindertagesstätte „Sonnenhalde“

Moosbrunn, Sonnenhalde 4

Tel.: 06272-2270

E-Mail: kiga-sonnenhalde@widsl.biz



**VILLA
KUNTERBUNT**

Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“

Haag, Schulstr. 9

Tel.: 06262-1457

E-Mail: villakunterbunt@widsl.biz

Für die Arbeit in Kindertagesstätten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

1. Aufgaben

Der pädagogische Auftrag einer Betreuungseinrichtung richtet sich übergeordnet an den gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII (auch Kinder- und Jugendhilfegesetz: KJHG genannt)):

Die Kindertagesstätte hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern und begleiten.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätte erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen pädagogischen Arbeit.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden und sich zu selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können.

Die Erziehung und Bildung in der Kindertagesstätte soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.¹

2. Aufnahme

- 2.1 In der Kindertagesstätte werden Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen -soweit möglich- eine Grundschulförderklasse besuchen.

¹ Vgl.: <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html>

- 2.2 Eine Aufnahme in die jeweilige Einrichtung erfolgt immer zum 01. eines Monats oder zum 15. eines Monats. Das Entgelt wird von der Verwaltung dementsprechend angepasst.

Vor der Aufnahme gibt es die Möglichkeit der sogenannten Schnuppertage. Das heißt vor dem Eintrittsbeginn des Kindes, können sich die Eltern an max. 3 Tagen die jeweilige Einrichtung anschauen.

- 2.3 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Einrichtung nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden. In jedem Fall muss der Kindertagesstätte vorab die Behinderung mitgeteilt werden.
- 2.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte gem. § 4 Kindergartengesetz ärztlich untersucht werden. Hierfür ist der entsprechende Vordruck zu verwenden. Dieser wird d. Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung in die Kindertagesstätte ausgehändigt.
- 2.5 Die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der „U 9“ ist auf Verlangen vorzulegen. Diese ist wichtig für die Einschulungsuntersuchung durch das Gesundheitsamt, welche i.d.R. in der Kita stattfindet.
- 2.6 Ab 01.03.2020 müssen nach § 20 Absatz 9 IfSG alle Kinder vor Eintritt in die Kindertagesstätte einen Nachweis zur Masernimpfung vorweisen. Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:
1. durch einen Impfausweis („Impfpass“) oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
 3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) oder
 4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Sollte dieser Nachweis ab dem vollendeten ersten Lebensjahr nicht vorliegen ist eine Aufnahme in unsere Kindertagesstätten nicht möglich.

- 2.7 Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- 2.8 Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Vertrages und der Einzugsermächtigung für das Entgelt sowie nach Vorlage des Attestes gem. § 4 des Kindergartengesetzes.
Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1. oder zum 15. eines Monats. Wird die sofortige Aufnahme gewünscht, ist das volle Entgelt für den Aufnahmemonat zu entrichten.
- 2.9 Ein Wechsel von der Betreuung unter 3 Jahren zur Betreuung ab 3 Jahren erfolgt automatisch zum nächsten Monatsbeginn nach Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes.

3. Anmeldung, Benutzungsordnung, Vertrag, Abmeldung, Kündigung

- 3.1 Die **Anmeldung** zur Aufnahme in die Kindertagesstätte hat **jeweils bei der Leiterin der Einrichtung** zu erfolgen.

3.2 Benutzungsordnung und Vertrag:

Die Benutzungsordnung wird d. Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch die Unterschrift auf dem Vertrag zur Aufnahme in die Gemeindekindertagesstätte Schönbrunn in ihrer jeweiligen Fassung verbindlich als Bestandteil des Vertrages anerkannt.

Der **Betreuungsvertrag** wird d. Personensorgeberechtigten vom Träger der Kindertagesstätten in zweifacher Fertigung ca. vier Wochen vor dem gewünschten Aufnahmetermin zur Unterschrift übersandt.

Es wird dadurch ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kindertagesstätten und den Personensorgeberechtigten begründet. Dieses Vertragsverhältnis erlischt mit Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung.

- 3.3 Die **Abmeldung** eines Kindes ist nur zum Monatsende möglich und muss mindestens vier Wochen vor Ausscheiden aus der Einrichtung

bei der Gemeindeverwaltung erklärt werden, um sich auf das Benutzungsentgelt auszuwirken.

Eine Abmeldung ist ausgeschlossen, wenn diese den Zweck hat, die Zahlung für den Ferienmonat zu umgehen. Dies wird angenommen, wenn die Abmeldung innerhalb von 3 Monaten vor dem Ferienmonat wirksam werden soll.

Die Abmeldung zum Ende des Monats ist jederzeit möglich, wenn ein wichtiger Grund wie z.B. längere Krankheit, Kur oder Wegzug, vorliegt.

3.4 Kündigung:

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
- die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- ein **Zahlungsrückstand** des Entgeltes **über 2 Monate** trotz schriftlicher Mahnung,
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht der Kündigung auf außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt.

4. Benutzungsentgelt

Die Gemeinde Schönbrunn erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte ein Entgelt. Die Höhe des jeweiligen Entgelts ist aus dem Vertrag zur Aufnahme in die Kindertagesstätte ersichtlich.

Das Entgelt wird durch Lastschrifteinzug monatlich im Voraus erhoben. Wird eine andere als die vorgenannte Zahlungsart (Überweisung, Dauerauftrag, Barzahlung) gewünscht, erhöht sich das Entgelt je

Zahlungspflichtigen um 3,00 EURO monatlich. Dieser Zuschlag ist als Ausgleich für den erhöhten Verwaltungsaufwand notwendig, der bei anderen Zahlungsarten als bei Lastschriftinzug entsteht.

Der Benutzer verpflichtet sich bei einer anderen Zahlungsweise, das Entgelt monatlich im Voraus oder vierteljährlich zur Quartalsmitte zu entrichten.

- **Für den Ferienmonat muss das gesamte Entgelt entrichtet werden, auch wenn das Kind unmittelbar danach eingeschult oder neu aufgenommen wird.**

Erhöhungen des Entgelts werden vom Gemeinderat beschlossen und im Amtsblatt der Gemeinde Schönbrunn öffentlich bekanntgemacht.

5. Beförderung

Die Beförderung der Kinder zur/von der Kindertagesstätte wird von den Eltern übernommen. Die Organisation der Beförderung obliegt hier jeweils den Personensorgeberechtigten der Kinder.

6. Versicherung

- 6.1 Für alle in die Einrichtung aufgenommenen Kinder besteht während des Aufenthaltes in diesem Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung (UKBW).² Dieser erstreckt sich auch auf die direkten Wege von und zur Kindertagesstätte. Im Hinblick auf den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gibt es keine Einschränkungen bezüglich der Benutzung verschiedener Transportmittel. Die Wahl des Verkehrsmittels ist dem Versicherten grundsätzlich freigestellt. Bei verkehrsbedingten Umwegen innerhalb des Fahrplanes oder auch bei Fahrgemeinschaften besteht ebenfalls Versicherungsschutz. Versicherungsschutz für Kinder der Einrichtung besteht auch ohne Begleitpersonal. Es obliegt hier den Eltern, in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob ihr Kind schon reif genug ist, den Weg zur Kindertagesstätte alleine zurückzulegen.

² Vgl.: <https://www.ukbw.de/versicherte-und-leistungen/versicherte-personengruppen/kinder/>

- 6.2 „**Schnupperkinder**“ sind, ebenso wie die offiziell aufgenommenen „Kita-Kinder“, versichert, wenn sie sich mit Wissen und Wollen der Leitung in der Kindertagesstätte aufhalten.
- 6.3 Alle Unfälle, die auf dem Weg von der und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit eine evtl. Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.4 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen und Fahrräder etc.
- 6.5 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

7. Aufsicht

- 7.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 7.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut des Personensorgeberechtigten bzw. an eine von diesem mit der Abholung beauftragten Person (Erklärung!).
Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind alleine nach Hause gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht des Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- 7.3 Die Personensorgeberechtigten entscheiden durch schriftliche Erklärung, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. durch eine in der

Erklärung aufgeführte Person abgeholt werden, ist die Gruppenleiterin vorab zu informieren.

- 7.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern zuvor keine anderslautende Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

8. Betrieb

- 8.1 Die Kindertagesstätten sind insgesamt in 7 Gruppen unterteilt. Die Gruppen werden im Ortsteil Moosbrunn, Sonnenhalde 4 und im Ortsteil Haag, Schulstr. 9, betreut. Die Gruppenstärke richtet sich nach der vom Landesjugendamt erteilten Betriebserlaubnis (§ 45 KJHG) für die jeweiligen Einrichtungen.

Die Zuteilung zur Gruppe obliegt der Einrichtungsleitung.

- 8.2 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 8.3 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage, ist die Gruppenleiterin bzw. Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- 8.4 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag -mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließtage (Ziff. 3.6) - geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger nach Anhörung des Elternbeirates vorbehalten.

8.5 Öffnungszeiten:

Halbtagsgruppe/Regelgruppe:

Montag – Freitag 07:30 – 13:00 Uhr

(Bringzeit 07.30 - 08.30 Uhr,
Abholzeit 12.15 - 13.00 Uhr)

Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit:

1. Montag – Freitag 07:30 – 14:00 Uhr
2. Montag – Freitag 07:00 – 13:30 Uhr
3. Montag – Freitag 08:00 – 14:30 Uhr

1. (Bringzeit 07.30 - 08.30 Uhr,
Abholzeit 13:45 - 14.00 Uhr)
2. (Bringzeit 07.00 - 08.30 Uhr,
Abholzeit 13:15 - 13.30 Uhr)
3. (Bringzeit 08:00 - 08.30 Uhr,
Abholzeit 14:15 - 14.30 Uhr)

Kleinkindbetreuung (Kinder unter 3Jahren)

Montag – Freitag 07:30 – 13:00 Uhr

(Bringzeit 07.30 - 08.30 Uhr,
Abholzeit 12.15 - 13.00 Uhr)

Ganztagsgruppe:

Montag-Freitag 07:00 – 17.00Uhr

Die Betreuungstage u. -zeiten können individuell vereinbart werden.-

(Bring-Zeit 07:00 – 8:30Uhr)

Für die Ganztagsgruppe wird warmes Mittagessen ausgegeben,
die Kosten hierfür betragen 2,70 € je Mahlzeit.

- 8.6 Während der Sommerferien hat im Wechsel jeweils eine der gemeindeeigenen Einrichtungen geöffnet. Berufstätige Eltern haben dadurch die Möglichkeit, ihr Kind in der jeweiligen geöffneten Kindertagesstätte betreuen zu lassen.

Voraussetzung hierfür ist,

- *dass beide Elternteile berufstätig sind,*
- *dass beide Elternteile während der Ferien arbeiten müssen u.*
- *dass das Kind über 3 Jahre alt ist.*

Hortkinder:

Während der Sommerferien findet die Hortbetreuung nur in der Kindertagesstätte Haag statt. Wenn die Einrichtung in Haag Ferien hat, dann ist in dieser Zeit **keine** Hortbetreuung gegeben. Sobald ein „Hortkind“ die Betreuung in den Ferien in Anspruch nimmt, fällt ein Entgelt in Höhe von **5,00 € für den Vormittag** an.

- 8.7 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon zeitnah und schnellstmöglich unterrichtet.

9. Regelung in Krankheitsfällen

- 9.1 Bei Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.Ä. dürfen die Kinder gemäß dem **Infektionsschutzgesetz IFSG** die Einrichtung nicht besuchen.
Kinder mit entsprechenden Verletzungen (z.B. genähten Wunden oder Verletzungen, die keiner schädlichen äußerlichen Einwirkung ausgesetzt werden sollen) dürfen die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn dies medizinisch unbedenklich ist und -auch beim Spielen mit anderen Kindern- eine gefahrlose Teilnahme am regulären pädagogischen Alltag möglich ist.
- 9.2 Treten während des Besuchs Erkrankungen (Fieber, Erbrechen, Durchfall, Hautausschlag u.Ä.) auf, ist das Kind nach telefonischer Benachrichtigung durch die Gruppenleiterin oder Leiterin unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- 9.3 Sollte die Einnahme von Medikamenten während der Betreuung Ihres Kindes in der Einrichtung erforderlich sein, so ist folgendes zu beachten:
- Medikamente aller Art werden in der Einrichtung **nur auf ausdrückliche Anordnung des Kinder- bzw. Facharztes** verabreicht. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um frei verkäufliche oder rezeptpflichtige Medikamente handelt.
 - Medikamente sind bei der Gruppenleiterin persönlich abzugeben.
 - Das jeweilige Medikament ist mit der Originalverpackung zu übergeben, versehen mit genauer Dosierungs- u. Zeitangabe.
 - Evtl. zu erwartende Nebenwirkungen müssen der Gruppenleitung mitgeteilt werden.
 - Es erfolgt ein Eintrag in das Medikamentenbuch / die Medikamententabelle.
 - Arzneimittel werden in der Einrichtung so aufbewahrt, dass Kinderhände und unbefugte Dritte sie nicht erreichen.
 - Die Leiterin der Einrichtung bzw. deren Stellvertretung sind berechtigt, eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand und erforderlichenfalls eine Auskunft über den Impfstatus (Einsicht in den Impfausweis) des Kindes zu verlangen.

- 9.4 Fehlt ein Kind durch Erkrankung länger als 3 Tage, ist die Gruppenleiterin oder Leiterin zu benachrichtigen.
- 9.5 Bei einer übertragbaren Erkrankung oder Kinderkrankheit besteht eine sofortige Meldepflicht.

10. Meldepflichtige Krankheiten³

A: Meldepflichtig sind: Ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa), Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC), virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, Keuchhusten, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Scabies (Krätze), Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen, Shigellose, Typhus abdominalis, Verlausion, Virushepatitis A oder E, Windpocken oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht.

Eine weitergehende Meldepflicht nach Abschnitt 3 BSeuchG bleibt hiervon unberührt.

Personen, die an einer der vorgenannten Krankheiten erkranken oder dessen verdächtig sind, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen. Die Einrichtungsleitung ist unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen. Das Verbot ist wirksam, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.

- **Die Vorlage eines Attestes ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, jedoch besteht der Einrichtungsträger in Ausübung seines Hausrechts im Interesse der übrigen Kinder darauf, dass eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht.**

B: Ausscheider von Cholera-Vibrionen, Diphtherie-Bakterien, EHEC (Enterohämorrhagische E. Coli-Bakterien), Paratyphus-Salmonellen, Ruhrerreger (Shigellen) sowie Typhus-Salmonellen

³ Vgl.: Hygieneleitfaden für die Kinderbetreuung;
Landesgesundheitsamt BW; überarbeitete Auflage 2019

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Kindertagesstätte verfügbaren Schutzmaßnahmen (möglicherweise unter bestimmten Auflagen), der Einrichtung betreten bzw. an Veranstaltungen der Kindertagesstätte teilnehmen.

C: Entsprechendes gilt für Personen, in deren **Wohngemeinschaft** nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf Cholera, Diphtherie, Durchfallerkrankungen durch EHEC-Bakterien, viral bedingtes hämorrhagisches Fieber, Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-infl. B-Bakterien, Masern, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis Kinderlähmung), Shigellose (Ruhr), ansteckungsfähige (offene) Lungentuberkulose, Typhus sowie Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) A oder E aufgetreten ist.

Die Vorlage eines Attestes ist auch hier gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird jedoch vom Einrichtungsträger -wie unter A ausgeführt- verlangt.

Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erklären die Personensorgeberechtigten, dass in der Wohngemeinschaft des/der im Vertrag genannten Kindes/Kinder in den letzten sechs Wochen eine der vorstehend genannten Krankheiten bzw. Verlausung **nicht** vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

11. Ergänzende Bestimmungen

Nehmen die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Mängel wahr, fordern sie die Personensorgeberechtigten auf, das Kind einem Arzt oder dem Gesundheitsamt vorzustellen. Kommen die Personensorgeberechtigten nach wiederholten Hinweisen der Aufforderung nicht nach, ist gem. § 124 Abs. 2 BSHG das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

12. Verbindlichkeiten:

Diese Benutzungsordnung wird d. Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Vertrag zu Aufnahme in die Kindertagesstätten der Gemeinde Schönbrunn in ihrer jeweiligen Fassung **als verbindlich anerkannt**.

Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Einrichtung und d. Personensorgeberechtigten begründet.

Gemeinde Schönbrunn

Der Bürgermeister:

F r e y

Elternbeirat

Der § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes KiTaG BW lautet: „Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.“⁴

Näheres ergibt sich aus den folgenden Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirates.

Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des KiTaG BW vom 19. März 2009

1. Allgemeines

- 1.1 Der Elternbeirat einer Kindertagesstätte ist die Vertretung der Eltern der in der Einrichtung aufgenommenen Kinder.
- 1.2 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

⁴http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/d4z/page/bsbawueprod.psm/action/portlets.iw.MainAction?p1=8&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-KiTaGBW2009pP5&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint

2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kita-Jahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheidet das Kind eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

3. Aufgaben des Elternbeirates

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung, Betreuung und Erziehung in der Kindertagesstätte verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
 - 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Kindertagesstätte zu unterbreiten,
 - 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
 - 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Kindertagesstätte und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Sitzungen des Elternbeirates

- 4.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 4.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirates, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 4.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirates sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

5. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kindertagesstätte

- 5.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- 5.2 Der Träger sowie die Leitung der Kindertagesstätte informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.
- 5.3 Der Elternbeirat ist von der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätte sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Programme zu hören.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Der Träger sowie die Leitung der Kindertagesstätte unterrichten und beraten die Eltern allgemein oder im Einzelfall, soweit sich dafür aus der Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Einrichtung ein Bedürfnis ergibt.
- 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Kindertagesstätte den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Bildung und Erziehung gemeinsam zu erörtern.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.